

Bekanntmachung

zum Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021

- Überschreitung der Inzidenz von 1.000 –

vom 22. November 2021

Aufgrund von § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsCoronaNotVO wird Folgendes bekannt gemacht:

- 1. Durch das Robert Koch-Institut wurde im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> zum 22. November 2021 für den Landkreis Meißen eine Sieben-Tage-Inzidenz von 1.181,5 veröffentlicht.**

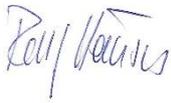
Damit hat im Landkreis Meißen am 22. November 2021 die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 1.000 überschritten.

- 2. Der Landkreis Meißen gibt hiermit bekannt, dass gemäß § 21 Abs. 1 SächsCoronaNotVO ab dem 23. November jeweils zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr des Folgetages eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre) gilt. Das Verlassen der Unterkunft ist in dieser Zeit nur aus den folgenden triftigen Gründen zulässig:**
 - die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,**
 - die Jagd zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest,**
 - die Ausübung beruflicher, hochschulischer oder schulischer Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen,**
 - die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,**
 - Fahrten von Feuerwehr-, Polizei-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,**
 - der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 16 SächsCoronaNotVO,**

- **die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,**
- **die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,**
- **die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis, und**
- **unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.**

3. Die Ausgangssperre gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen.

Meißen, den 22. November 2021



Ralf Hänsel
Landrat